

Freie Diskussion im Betrieb — Boykotthetze

I Ks 587/53

I 524/53

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Schmied Friedrich B a r t n i t z k i, geb. am 10. Juni 1907
in Balisch, wohnhaft in Dessau, Triftweg 19,
— in U-Haft seit dem 22. April 1953 —
2. den Stahlbauhelfer Hans E h r i c h, geb. am 10. Dezember 1914
in Bratleben, wohnhaft in Bederitz bei Köthen, Karl-Marx-
Straße 12,
— in U-Haft seit dem 22. April 1953 —
3. den Maschinenschlosser Robert W o l f, geb. am 3. März 1913
in Behrebenhausen, wohnhaft in Köthen, Leopoldstr. 121,
— in U-Haft seit dem 22. April 1953 —
4. den Schlosser Karl-Heinz K o c h, geb. am 11. September 1929
in Fernsdorf, wohnhaft in Prosigk Nr. 8,
— in U-Haft seit dem 22. April 1953 —
wegen Verbr. nach Art. 6 der Verf. d. DDR in Verb. mit
KD 38 Abschn. II

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Halle/S. in der Sitzung
vom 25. September 1953, an der teilgenommen haben:

Oberrichter am Bezirksgericht Bachert

als Vorsitzender,

Gertrud Lasch-Halle/S.,

Herbert Krause-Knapendorf

als Schöffen,

Staatsanwalt Jürgens

als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts,

Justizangestellte Ringelsbach

als Protokollführerin,

für Recht erkannt:

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vergehens nach der KRD 38,
Abschn. II Art. III A III wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte Ehrich zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr
und 9 Monaten,

die Angeklagten B a r t n i t z k i und W o l f zu einer Gefängnis-
strafe von 1 Jahr und 3 Monaten,

der Angeklagte K o c h zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten:

Die Untersuchungshaft bei den Angeklagten Ehrich, Bartnitzki
und Wolf seit dem 22. April 1953 und bei dem Angeklagten Koch
seit dem 23. April 1953 wird ihnen in voller Höhe auf die er-
kannte Strafe angerechnet.

Die Sühnemaßnahmen der KRD 38, Abschn. II, Art. II, Ziffer 3—9,
davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von 5 Jahren, werden den
Angeklagten auferlegt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.